

Alexander Brörtl, Ludmila Gajdošíková

Die Verfassungsbeschwerde in der Slowakei

I. Einleitung

Das erste Tschechoslowakische Verfassungsgericht, das im Jahr 1920 entstand, befasste sich im Rahmen seiner Kompetenzen nur mit der Normenkontrolle, die Verfassungsbeschwerde war noch nicht in Sicht. Die normativen Grundlagen der Verfassungsbeschwerde (sťažnosť)¹ in der Tschechoslowakei wurden seit 1968 in verschiedenen Teilen der späteren Verfassungen festgelegt. Das Verfassungsgesetz Nr. 143/1968 GBl. über die Tschechoslowakische Föderation² verankerte im 6. Hauptteil, Art. 91 zum ersten Mal auch die Verfassungsbeschwerde, ohne diese Bezeichnung zu benutzen:

Das Verfassungsgericht der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entscheidet über den Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Rechte und Freiheiten, falls dieselben durch eine Entscheidung oder durch andere Eingriffe von föderalen Organen verletzt sind und wenn das Gesetz keinen anderen gerichtlichen Schutz gewährleistet.

Diese Regelung wurde nie eingeführt,³ sie diente jedoch als Inspirationsquelle in den Jahren 1991-1992. Bei der Gründung des Verfassungsgerichts der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Festlegung seiner Kompetenzen wurde ihr Wortlaut leicht verändert:

Das Verfassungsgericht entscheidet über Verfassungsbeschwerden gegen Maßnahmen, rechtskräftige Entscheidungen oder andere Eingriffe der Organe der öffentlichen Gewalt, wenn jemand behauptet, dass dadurch seine Grundrechte und Freiheiten, die durch ein Verfassungsgesetz der Föderativen Versammlung oder durch einen internationalen Vertrag geschützt sind, verletzt wurden. (Art. 6 des Verfassungsgesetzes Nr. 91/1991 GBl. über das Verfassungsgericht der ČSFR).

In Art. 4 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 7/1992 GBl. über das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik findet man die erwähnte Ausgangsregelung etwas umformuliert. In Art. 4 Abs. 2 wird ergänzt, dass man unter Entscheidung oder einer anderen Maßnahme von Abs. 1 keinesfalls eine Entscheidung oder eine andere Maßnahme eines Gerichts versteht. Die Verfassung der Slowakischen Republik Nr. 460/1992 GBl.⁴ beinhaltete die neue Regelung in Art. 127, die eine Tendenz zur Überprüfung der Entscheidungstätigkeit von Verwaltungsorganen darstellte: Das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik entscheidet über Beschwerden gegen rechtskräftige Entscheidungen von zentralen sowie auch lokalen Organen der Staatsverwaltung und von Orga-

¹ Das sprachliche Äquivalent sollte eigentlich „ústavná sťažnosť“ lauten. In der Slowakei wurde später in der Verfassung nur die kurze Form (d. h. sťažnosť) verankert, während in Tschechien seit 1993 die Bezeichnung „ústavní stížnost“ benutzt wird. Im Text des Beitrags werden im Folgenden „Verfassungsbeschwerde“ und „Beschwerde“ gleichwertig benutzt.

² Dieses Verfassungsgesetz rechnete ursprünglich auch mit der Gründung von zwei Verfassungsgerichten in den beiden Republiken.

³ Die Vorbereitung des Ausführungsgesetzes im Jahre 1969 war schon in der Schlussphase, aber nach dem Antritt der neuen Parteiführung (KPTsch) im April 1969 wurde sie eingestellt. Ende November 1989 hat die Föderative Versammlung der ČSSR durch Beschluss die Regierung dazu aufgefordert, möglichst bald ein Verfassungsgericht einzurichten. Vgl. *J. Filip/P. Holländer/V. Šimíček, Zákon o Ústavním soudu. Komentář* (Das Gesetz über das Verfassungsgericht. Kommentar), Praha 2001, S. VIII.

⁴ Weiter nur als „Verfassung“ oder in Abkürzungen als „Verf.“.

nen der Selbstverwaltung, durch welche die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger verletzt wurden, falls über den Schutz derselben Rechte kein anderes Gericht entscheidet. Die Verfassung sah in Art. 130 Abs. 3 Verf. auch die Anregung (podnet) vor, zu deren Einbringung eine natürliche oder juristische Person berechtigt war, die die Verletzung ihrer Rechte rügte.⁵ Diese Regelung wurde durch die Entscheidungen des Verfassungsgerichts zur Grundlage eines besonderen Verfahrens ausgebildet (Verfahren über eine Anregung). Andererseits bildete sie auch, wie sich herausstellte, im Lichte einiger Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keinen ausreichenden Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten. Deshalb kam es dazu, dass die Autoren eines neuen Entwurfs, der zum Bestandteil der Novelle der Verfassung im Jahr 2001⁶ wurde, vorschlugen, Art. 130 Abs. 3 der Verf. einfach wegzulassen und eine Neuformulierung des Art. 127 der Verf. einzuführen. Dabei sollte auch für die Zukunft der Grundsatz der Subsidiarität respektiert werden, d. h. eine berechtigte Person wird sich nur dann erfolgreich an das Verfassungsgericht wenden können, wenn sie alle ordentlichen Rechtsmittel erschöpft hat.

Direkt in Art. 127 Verf.⁷ wurden auch die Rechtsfolgen der Entscheidungen des Verfassungsgerichts festgelegt.⁸

Die Funktion der Verfassungsbeschwerde sollte auf einer zusätzlichen Absicherung des Grundrechts- und -freiheitsschutzes beruhen, der im Übrigen bereits im Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit gesichert wird.

⁵ A. Bröstl/J. Klučka/J. Mazák, Ústavný súd Slovenskej republiky (Organizácia, proces, doktrína) (Das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik [Organisation, Prozess, Doktrin]), Košice 2001, S. 133; A. Bröstl, Zu den aktuellen Verfassungsänderungen in der Slowakischen Republik, in: M. Hofmann/H. Küpper (Hrsg.), Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Georg Brunner aus Anlass seines 65. Geburtstags, Baden-Baden 2001, S. 384-397.

⁶ Diese Verfassungsänderung fand durch das Verfassungsgesetz Nr. 90/2001 GBl. statt. Durch eine fehlerhafte gesetzgeberische Regelung der Übergangsbestimmungen dieses Verfassungsgesetzes wurde Art. 130 Abs. 3 Verf. seit 1. Juli 2001 außer Kraft gesetzt, indem der ursprüngliche Art. 127 erst am 1. Januar 2002 seine Kraft verlor, während zugleich ihr neuer Wortlaut in Kraft getreten ist. Trotzdem konnte das Verfassungsgericht diese Folgewidrigkeiten/Inkonsequenzen im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2001 (Ausbleiben der Anregung und zugleich die „Abwesenheit“ der neuen Verfassungsbeschwerde) durch seine Entscheidungstätigkeit wiedergutmachen.

⁷ Der neue Art. 127 Verf. lautet folgendermaßen: Abs. 1: Das Verfassungsgericht entscheidet über die Beschwerden von natürlichen oder juristischen Personen, die sie mit der Behauptung erheben können, in einem ihrer Grundrechte oder einer ihrer Freiheiten, oder in einem ihrer Menschenrechte und einer ihrer Grundfreiheiten aus einem internationalen Vertrag, den die Slowakische Republik als Vertragspartner ratifiziert und in der gesetzlich vorgesehenen Form verkündet hat, verletzt zu sein, falls über den Schutz dieses Rechts kein anderes Gericht entscheidet. Abs. 2: Falls das Verfassungsgericht der Beschwerde stattgibt, spricht es durch seine Entscheidung aus, das durch eine rechtskräftige Entscheidung, Maßnahme oder anderen Eingriff die Rechte oder Freiheiten gemäß Abs. 1 verletzt wurden und hebt eine solche Entscheidung, Maßnahme oder anderen Eingriff auf. Falls die Verletzung der Rechte oder Freiheiten gemäß Abs. 1 durch Untätigkeit verursacht wurde, kann das Verfassungsgericht dem Verletzer anordnen in der Angelegenheit zu handeln. Das Verfassungsgericht kann zugleich die Angelegenheit zum weiteren Verfahren zurückverweisen, die Fortsetzung der Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten verbieten oder, falls es möglich ist, anordnen, dass der Verletzer von Rechten und Freiheiten gemäß Abs. 1 den Zustand vor der Verletzung wiederherstellt.

⁸ Zur Verfassungsbeschwerde vgl. J. Drgonec, Konanie pred Ústavným súdom Slovenskej republiky (Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik), Šamorín 2008, S. 146-179.

II. Beschwerdegegenstand

Die Grundrechtsverletzungsbehauptung als Beschwerdegegenstand ist in Art. 127 Abs. 2 Verf. festgelegt und sie bezieht sich auf „rechtskräftige Entscheidungen, Maßnahmen oder einen anderen Eingriff“ der öffentlichen Gewalt (obzwar das nicht in dieser Form ausgedrückt ist). Mit anderen Worten, der Beschwerdegegenstand ist auf Einzelakte (diesmal inklusive Entscheidungen von allgemeinen Gerichten) beschränkt und abstrakt-generelle Rechtsakte, d. h. Rechtsvorschriften, können nicht im Wege der Verfassungsbeschwerde gerügt werden. Der Einzelne ist auch im abstrakten Normenkontrollverfahren nicht antragsbefugt.

Der Begriff „Organe der öffentlichen Gewalt“ beinhaltet die Gewalt im weiten Sinne.⁹ Gegenstand des Verfahrens über die Verfassungsbeschwerde kann nicht die Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung der Slowakischen Republik sein. Für dieses Verfahren ist das Plenum zuständig, in dem dasselbe Verfahren nur auf Antrag von aktiven prozessfähigen Personen (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes Nr.38/1993 GBl. über die Organisation des Verfassungsgerichts, über die Stellung seiner Richter und über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht; im Folgenden „VerfGG“) eingeleitet werden kann.¹⁰

Was die Schadenersatzansprüche betrifft, sind sie gemäß Art. 127 Abs. 3 Verf. zwingender Teil der Verfassungsbeschwerde und können nicht separat geltend gemacht werden. Falls der Beschwerdeführer einen Anspruch auf einen angemessenen finanziellen Schadenersatz (*primerané finančné zadosťučinenie*) stellt, muss er zugleich den Umfang und Grund desselben erläutern (als Ersatz des in Geld ausgedrückten Vermögensschadennachteils). Wenn das Verfassungsgericht über die Anerkennung eines angemessenen finanziellen Schadenersatzes entscheidet, ist das Organ der öffentlichen Gewalt, das ein Grundrecht oder eine Grundfreiheit verletzt hat, dazu verpflichtet, dem Beschwerdeführer diesen Schadenersatz innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung auszuzahlen.

III. Prüfungsmaßstab

Die Verfassungsbeschwerde kann wegen der „Verletzung eigener Grundrechte oder Freiheiten, oder Menschenrechte und Grundfreiheiten, die aus einem internationalen Vertrag folgen, den die Slowakische Republik ratifiziert hat und der in einer gesetzlich niedergelegten Weise verkündet wurde“, erhoben werden (Art. 127 Abs. 1 Verf.). Die „Grundrechte und Freiheiten“ bilden den zweiten Hauptteil der Verfassung (Art. 12-52 Verf.).

Das Verfassungsgericht spricht sich für die Einbeziehung aller verfassungsrechtlich garantierten Rechte aus. Die Verfassungsbeschwerde gehört zu den innerstaatlichen

⁹ Vgl. Beschluss I. ÚS 191/92 vom 9. Juni 1992. Verfassungsgericht der ČSFR: Sammlung der Beschlüsse und Findungen, 1992, S. 11: Die öffentliche Gewalt übt der Staat vor allem durch die Organe der gesetzgebenden, exekutiven und gerichtlichen Gewalt aus und unter gewissen Bedingungen kann sie auch durch andere Subjekte ausgeübt werden. Das Kriterium für die Bestimmung, ob ein anderes Subjekt wie ein Organ der öffentliche Gewalt handelt, ist die Tatsache, ob das konkrete Subjekt über Rechte und Pflichten anderer Personen entscheidet und ob diese Entscheidungen durch die staatliche Macht durchsetzbar sind, ob der Staat in diese Rechte und Pflichten eingreifen kann.

¹⁰ Aus der Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichts: II. ÚS 806/2000, IV. ÚS 11/04, in: *J. Drgonec, Ústava Slovenskej republiky. Komentár. 2. vydanie* (Verfassung der Slowakischen Republik. Kommentar. 2. Auflage), Šamorín 2007, S. 937.

Rechtsmitteln, die vor einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zunächst ausgeschöpft werden muss.

IV. Anfechtungsberechtigung

Die Verfassungsbeschwerde kann derjenige erheben, dessen Grundrechte oder Freiheiten verletzt wurden (Art. 127 Abs. 1 Verf.). Die Antragsberechtigung bezieht sich auf natürliche und juristische Personen, da anerkannt ist, dass Grundrechte auch juristischen Personen zukommen können; die Staatsangehörigkeit spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Inhaberschaft eines in der Verfassung garantierten Grundrechts bzw. einer entsprechenden Freiheit.

Art. 127a Verf. geht noch weiter und ermöglicht auch eine Art „kommunale“ Beschwerde,¹¹ die durch das Organ der territorialen Selbstverwaltung (Gemeinde) gegen verfassungswidrige oder ungesetzmäßige Entscheidungen oder andere verfassungswidrige oder ungesetzmäßige Eingriffe in die Angelegenheiten der territorialen Selbstverwaltung erhoben werden kann.

V. Anfechtungsverfahren

1. Prozessvoraussetzungen

Der Betroffene leitet das Verfahren durch eine Beschwerde ein, die den unter Punkt 2 dargestellten formalen Voraussetzungen entsprechen muss. Hierfür hat er eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der angefochtenen Entscheidung, der Bekanntmachung der Maßnahme oder der Kundgebung über einen anderen Eingriff (§ 53 Abs. 3 VerfGG). Diese Frist wird ab dem Tag, an dem der Betroffene von der Maßnahme oder von einem anderen Eingriff Kenntnis erhalten konnte, berechnet. Nach Verstreichen dieser Frist ist eine Beschwerde unzulässig.¹²

Eine Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 127 Abs. 1 Verf. nur zulässig, falls der Rechtsweg erschöpft ist, d. h. der Beschwerdeführer hat die Rechtsmittel (ordentliche und außerordentliche), die ihm durch den gesetzlichen Schutz seiner Grundrechte oder Freiheiten zur Verfügung stehen, genutzt, oder falls kein Rechtsweg besteht.¹³

¹¹ Diese Beschwerde wurde durch die Verfassungsänderung 2001 eingeführt nach dem Vorbild der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit. Vgl. *M. Sachs*, Verfassungsprozessrecht, Heidelberg 2004, S. 157 ff. Insgesamt gab es in diesem Bereich bis 2014 nur 17 Anträge und eine meritorische Entscheidung.

¹² Das Verfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Anforderung der Erschöpfung aller Rechtsmittel im System des allgemeinen Gerichtswesens auch schon judiziert, dass die Frist für die eventuelle Einreichung einer Verfassungsbeschwerde nach der Entscheidung über die Anrufung (Revision, dovolanie) im Prinzip auch im Verhältnis zu der vorherigen rechtskräftigen Entscheidung gewahrt wird (vgl. z. B. Urteil des Europäischen Gerichts für Menschenrechte vom 8. November 2007 und Entscheidung I. ÚS 184/09 und spätere).

¹³ Das Verfassungsgericht weist die Annahme der Beschwerde nicht ab, auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wenn der Beschwerdeführer beweist, dass er diese Bedingung aus besonders rüch-sichtswürdigen Gründen nicht erfüllt hat. Als ein „anderes Rechtsmittel“ wird bei den häufigsten Beschwerden über den unnötigen Verzug des gerichtlichen Verfahrens (Art. 48 Abs. 2 Verf.), d. h. gegen Untätigkeit, auch die Beschwerde (sťažnosť) über Verzögerungen, die an die gerichtliche Staatsverwaltung (Vorsitz des Gerichts) gerichtet wird, angesehen. Bei der Einreichung der Verfassungsbeschwerde in solchen Fällen spielt die Frist von 2 Monaten keine Rolle (es handelt sich um Untätigkeit/ineffektive Tätigkeit von unterschiedlicher Dauer).

Falls der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurücknimmt, stellt das Verfassungsgericht das Verfahren ein, mit Ausnahme des Falles, wenn es entscheidet, dass es die Zurücknahme nicht zulässt (Beschwerden gegen Entscheidungen, Maßnahmen oder Eingriffe, die außerordentlich bedeutend die Grundrechte oder Freiheiten des Betroffenen verletzen).

2. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Form und Inhalt aller Anträge einschließlich der Verfassungsbeschwerde regelt § 20 Abs. 1 VerfGG. Alle an das Verfassungsgericht gerichteten Anträge müssen schriftlich vorgelegt werden und durch den Antragsteller oder seinen Vertreter unterzeichnet sein. Auch eine Verfassungsbeschwerde muss folgende Anforderungen beinhalten: Antragsgegenstand, Antragsteller, Antragsgegner, beanspruchte Entscheidung, Antragsbegründung und die beantragten Beweise. Dem Antrag muss eine Bevollmächtigung zur Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt beigelegt werden, falls das VerfGG nichts anderes bestimmt. In der Bevollmächtigung muss explizit angeführt werden, dass sie zur Vertretung vor dem Verfassungsgericht erteilt wird (§ 20 Abs. 2 VerfGG). Das Verfassungsgericht ist durch den Antrag gebunden (§ 20 Abs. 3 VerfGG), d. h. durch den Teil der Verfassungsbeschwerde, in dem der Beschwerdeführer anführt, welche Entscheidung er beansprucht. Dadurch wird auch der Gegenstand des Verfahrens im Verfassungsgericht vom Standpunkt der Anforderung der Gewährung des Verfassungsschutzes bestimmt.

Die Verfassungsbeschwerde muss außerhalb dieser allgemeinen Anforderungen in § 20 VerfGG auch noch besondere Anforderungen beinhalten, u. a. die Bezeichnung, welche Grundrechte oder Grundfreiheiten gemäß der Behauptung des Beschwerdeführers verletzt wurden, sowie die Bezeichnung der rechtskräftigen Entscheidung, Maßnahme oder des Eingriffs, durch welche die angefochtenen Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt wurden (§ 50 Abs. 1 und 2 VerfGG).¹⁴ Die erneute Bezeichnung des Antragsgegners ist eigentlich eine Wiederholung aus den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der Verfassungsbeschwerde.

Zur Verfassungsbeschwerde wird die Kopie der angefochtenen rechtskräftigen Entscheidung, der Maßnahme oder des Eingriffs als Beweis hinzugefügt. Wenn der Beschwerdeführer einen Antrag auf eine angemessene finanzielle Genugtuung geltend macht, muss dieser auch die Höhe und die Gründe des begehrten Schadenersatzes beziffern.

3. Wirkung der Beschwerde

Eine Verfassungsbeschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (§ 52 Abs. 1 VerfGG). Das Verfassungsgericht kann jedoch im Einzelfall auf Antrag des Beschwerdeführers über eine einstweilige Anordnung entscheiden und die Aussetzung des Vollzugs der angegriffenen rechtskräftigen Entscheidung, Maßnahme oder eines anderen Eingriffs anordnen (§ 52 Abs. 2 VerfGG). Hierbei hat es die Schäden, die dem

¹⁴ Ähnlich bei der kommunalen Beschwerde gemäß Art. 127a der Verfassung: Hier geht es um die Bezeichnung der verfassungswidrigen oder ungesetzmäßigen Entscheidung (oder des Eingriffs) und die Bezeichnung der Angelegenheit der Selbstverwaltung, die betroffen wurde.

Beschwerdeführer durch den Vollzug entstehen, gegen die Wichtigkeit des öffentlichen Interesses abzuwägen und auch in die Erwägung einzubeziehen.

Der Vollzug wird durch einen Beschluss des Senats ausgesetzt.

Die einstweilige Maßnahme erlischt spätestens mit dem Inkrafttreten der Entscheidung in der Sache selbst, falls das Verfassungsgericht nicht früher über deren Aufhebung entscheidet (§ 52 Abs. 3 VerfGG). Eine einstweilige Maßnahme kann auch ohne Antrag aufgehoben werden, falls die Gründe ihrer Anordnung erlöschen.

Einstweilige Anordnungen, die über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinausgehen, sind im VerfGG nicht vorgesehen.

4. Vorprüfungsverfahren

Die normative Regelung der Verfassungsbeschwerde in der Slowakischen Republik sieht keine Mechanismen vor (z. B. Vorprüfungsausschüsse oder Kammern),¹⁵ die es ermöglichen, Verfassungsbeschwerden außerhalb der Senate und im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens zu erledigen.

Falls ein Richter des Verfassungsgerichts aus dem Inhalt des Antrags feststellt, dass es sich nicht um einen Antrag zur Einleitung eines Verfahrens handelt, legt er den Antrag weg (§ 23a VerfGG). Über die Weglegung des Antrags wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Die Verfassungsbeschwerde unterliegt also keinem Vorverfahren. Der Berichterstatter prüft, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen. Fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen oder ist der Antrag offensichtlich unbegründet, unzulässig¹⁶ oder verspätet, unterliegt der Antrag der Abweisung. Wenn das Verfassungsgericht den Antragsteller auf solche Mängel aufmerksam gemacht hat, muss der Beschluss nicht begründet werden.

Bei einer Verfassungsbeschwerde hat die Abweisung die Form eines Beschlusses.

Wenn ein Antrag nicht weggelegt oder nicht abgewiesen wird, wird er zum weiteren Verfahren angenommen in dem Umfang, der im Urteilsspruch des Beschlusses über die Annahme des Antrags bestimmt wird.

5. Verfahren im engeren Sinn

Für die Behandlung von Verfassungsbeschwerden sind vier dreiköpfige Senate¹⁷ zuständig, deren Zusammensetzung das Plenum bestimmt und die bisher nicht nach spezialisierten Rechtsgebieten eingerichtet werden.

Das Verfahren wird durch den laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Berichterstatter geführt. Der Berichterstatter fertigt einen Entscheidungsentwurf und leitet ihn dem Senat zu. Der Senat berät und entscheidet über die Vorlage. Im Verlaufe des Verfahrens haben der Beschwerdeführer und sein Vertreter als Verfahrensbeteiligte umfangreiche

¹⁵ Vgl. z. B. das Modell in der Bundesrepublik Deutschland, in: *M. Sachs*, Fn. 11, S. 135.

¹⁶ Ein Antrag ist unzulässig, a) wenn er eine Angelegenheit betrifft, über welche das Verfassungsgericht schon entschieden hat (*res iudicata*), außer in den Fällen, in denen nur über Verfahrensbedingungen entschieden wurde, wenn diese im nächsten Antrag schon erfüllt wurden; b) wenn das Verfassungsgericht in der gleichen Angelegenheit bereits verfährt; c) wenn der Antragsteller die Überprüfung einer Entscheidung des Verfassungsgerichts fordert (§ 24 VerfGG).

¹⁷ Das Verfassungsgericht besteht aus 13 Richtern (§ 2 Abs. 1 VerfGG); seit der Erweiterung der Anzahl der Richter von 10 auf 13 (Verfassungsänderung 2001) arbeitet das Gericht in 4 Senaten.

Rechte. Denselben Status hat auch die Stelle, die den angefochtenen Einzelakt erlassen hat. Die Behörde wird durch ihre Vertreter vor Gericht vertreten.

Bei Verfassungsbeschwerden ist eine öffentliche Verhandlung obligatorisch (§ 30 Abs. 1 VerfGG). Das Verfassungsgericht kann mit Zustimmung der Parteien auf die öffentliche Verhandlung verzichten, falls man von derselben keine weitere Aufklärung der Sache erwarten kann (§ 30 Abs. 2 VerfGG).

Dissentierende Richter, die mit der Entscheidung des Senats oder mit ihrer Begründung nicht übereinstimmen, haben das Recht, dass ihr Sondervotum der Entscheidung hinzugefügt wird. Das Sondervotum des Richters wird in gleicher Art und Weise wie die anderen Teile der Entscheidung veröffentlicht (§ 32 Abs. 1 VerfGG).

VI. Entscheidungsbefugnis

Die Verfassungsbeschwerde wird in der Sache durch die sog. Entscheidung/Findung (nález) abgeschlossen (§ 33 VerfGG), während in anderen Angelegenheiten (für die Abweisung wegen Unzulässigkeit, offenbare Unbegründetheit usw.) der Beschluss (uznesenie) die richtige Entscheidungsart bildet (§ 33 Abs. 1 VerfGG). Eine Entscheidung ist endgültig, vollziehbar und allgemeingültig; gegen eine Entscheidung des Verfassungsgerichts sind keine Rechtsmittel zulässig (Art. 133 Verf.). Alle öffentlichen Organe sind verpflichtet sie umzusetzen.

Falls das Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde für begründet erachtet, hebt es den angegriffenen Einzelakt (die Handlung) auf. Bei einer solchen Aufhebung ist das Organ, das die Entscheidung erlassen hat, dazu verpflichtet, die Sache wieder von neuem zu verhandeln und zu entscheiden. Bei diesem Verfahren ist das Organ an die rechtliche Meinung des Verfassungsgerichts gebunden (§ 56 Abs. 6 VerfGG).

Falls das Verfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde stattgibt, „kann“ (môže) es anordnen, dass derjenige, der das Grundrecht durch seine Untätigkeit verletzt hat, in der Sache nach besonderen Vorschriften vorgeht; es kann die Sache zum weiteren Verfahren zurückverweisen, die weitere Fortsetzung der Verletzung des Grundrechts oder der Freiheit verbieten und Folgenbeseitigung anordnen (Wiederherstellung/Erneuerung des Zustands vor der Verletzung des Grundrechts oder der Freiheit). Wenn im Rahmen der Verfassungsbeschwerde auch ein angemessener finanzieller Schadenersatz beantragt war, entscheidet das Verfassungsgericht auch hierüber (§ 56 Abs. 4 VerfGG).

Das Verfassungsgericht kann Anträge in Angelegenheiten, für die es nicht zuständig ist, Anträge, die keine entsprechenden Angelegenheiten beinhalten, unzulässige Anträge, Anträge, die jemand offenbar unberechtigterweise einreicht, sowie verspätete Anträge im Rahmen des vorläufigen Verfahrens abweisen, und zwar durch Beschluss und ohne mündliche Verhandlung.

VII. Bedeutung im Verfassungsleben

Die Verfassungsbeschwerde weist eindeutig und langfristig die höchsten Fallzahlen unter allen Verfahrensarten im Verfassungsgericht auf. Zweifellos hat sie sich zum wichtigsten Instrument des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes entwickelt. Das Verfassungsgericht hat im Zeitraum von 2002 bis 2014 (1. Juni 2014) insgesamt 203 013 Verfassungsbeschwerden erhalten, von denen das Grundrecht zur Verhandlung einer Sache ohne unnötige Verzögerungen (Art. 48 Abs. 2 Verf. – 7989) und das Grundrecht auf gerichtlichen Schutz (Art. 46 Abs. 1 Verf. – 8603) die häufigsten Fälle darstellen.

In dieser Zeit kam es zu einem enormen Anstieg der Gesamtzahl, der durch massenhafte Verfassungsbeschwerden von zwei Handelsgesellschaften (42 362 Beschwerden der *HG L. P.* und 36 312 Beschwerden der *HG P.*) verursacht wurde.

Quantitative und teilweise auch qualitative Kennzahlen zu Verfassungsbeschwerden lassen sich durch statistische Angaben, die aus dem Register des Verfassungsgerichts stammen, dokumentieren. Statistiken über die Anzahl der Verfassungsbeschwerden sind zugänglich.¹⁸ Für den Zeitraum 2002-2014 (bis 1. Juni 2014) ergeben sich für das Verfahren über die Verfassungsbeschwerden folgende Zahlen:

1. Eingereichte Beschwerden: 20 313

Von dieser Anzahl mit Grund der Abweisung (häufigste Gründe):

- offenbar unbegründet: 6460
- Kompetenzmangel: 3863
- Unzulässigkeit: 1625
- Mangel an gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen: 1541
- unberechtigte Person: 350
- verspätet eingereicht: 1444

2. Zum weiteren Verfahren angenommene Verfassungsbeschwerden: 4729

Davon Anzahl der Findungen: 4377

Davon Anzahl der ausgesprochenen Verletzungen von Grundrechten: 4010

Die Anzahl der Verfassungsbeschwerden der natürlichen Personen von 2002 bis 2014 (1. Juni 2014) betrug also 20 313; was die meritorischen Entscheidungen betrifft, hat das Verfassungsgericht in 4377 Fällen durch Findung (*nález*) entschieden.

Vom Standpunkt der Verfassungsbeschwerden, die durch natürliche Personen eingereicht wurden, die Einfluss auf die Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichts hatten, sind auch die Anträge von mehreren „notorischen“ Beschwerdeführern zu erwähnen, die in einigen Fällen pro Person die Zahl von bis zu 450 Anträgen erreichten.

In seiner Entscheidungstätigkeit hat das Verfassungsgericht im Zusammenhang mit der gerügten Länge des Verfahrens, die zehn und mehr Jahre beträgt (Erbschaftsverfahren, Vaterschaftsbestimmung, Restitutionsverfahren), schon früher festgelegt, dass es vom verfassungsrechtlichen Standpunkt unannehmbar ist, wenn die Rechtsunsicherheit im gerügten Verfahren auch nach 17 Jahren nach seiner Einleitung immer noch nicht beseitigt ist (z. B. IV. ÚS 260/04, IV. ÚS 127/08, III. ÚS 152/08, IV. ÚS 251/08).

¹⁸ Vgl.: Ochrana ústavnosti a Ústavy Slovenskej republiky v rozhodovacej činnosti Ústavného súdu Slovenskej republiky. Prehľad rozhodovacej a ďalšej činnosti Ústavného súdu Slovenskej republiky (Der Schutz der Verfassungsmäßigkeit und der Verfassung der Slowakischen Republik in der Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik. Übersicht der Entscheidungstätigkeit und der sonstigen Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik), Košice, März 2014.

Über extreme Verzögerungen (Verfahren, die mehr als 13 Jahre dauern) hat das Verfassungsgericht im Jahre 2011 in 30 Fällen, im Jahre 2012 in 26 Fällen und im Jahre 2023 in 34 Fällen entschieden.

Unübersehbar sind auch die Angaben über die sich wiederholenden Verletzungen von Art. 48 Abs. 2 (dort, wo das Verfassungsgericht schon einmal entschieden hat, dass das Grundrecht verletzt wurde), z. B. im Jahr 2011 in 20 Fällen, 2012 in 19 und 2013 in 20 Fällen.

Vom Standpunkt der subsidiären Kompetenz des Verfassungsgerichts ist es natürlich, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichts vor allem die Rechte prozessualer Natur betreffen.

Das Verfassungsgericht hat zwar, seine subsidiäre Kompetenz respektierend, auf seine Rechtsposition in ständiger Rechtsprechung verwiesen, im Rahmen welcher das allgemeine Gericht grundsätzlich nicht Grundrechte materieller Natur verletzen kann, wenn diese Verletzung nicht aus der Tatsache folgt, dass das allgemeine Gericht gleichzeitig auch die verfassungsrechtlichen Prozessgarantien verletzt hat, die aus den Art. 46 bis Art. 48 Verf. bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK folgen. Eine eventuelle Verletzung von Rechten materieller Natur könnte also nur dann in Frage kommen, wenn das allgemeine Gericht primär eines der Grundrechte in Art. 46 bis Art. 48 Verf. bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzen würde oder in Verbindung mit ihrer Verletzung (z. B. II. ÚS 78/05, IV. ÚS 326/07).

3. Gerügte Verletzung von Prozessrechten			
Verfassung/EMRK	Gerügte Verletzung	Findung	Ausgesprochene Verletzung
Art. 46 Abs. 1	8950	909	600
Art. 46 Abs. 2	623	60	23
Art. 48. Abs. 1	1021	70	24
Art. 48 Abs. 2	8227	3471	3168
Art. 6 Abs. 1 EMRK	11 353	2507	2170

Das Verfassungsgericht hat in Anerkennung dieses Ansatzes im Zeitraum 2002-2014 ausnahmsweise über die folgende Verletzung materieller Grundrechte entschieden:¹⁹

4. Gerügte Verletzung von materiellen Rechten			
Verfassung	Anzahl der Beschwerden	Findungen	Grundrechtsverletzung
Art. 17	920	189	149
Art. 20	3230	255	76
Art. 26	164	31	23
Art. 30	93	17	9

Das Verfassungsgericht verfügt im Zusammenhang mit den Entscheidungen über die Verletzung von Grundrechten über die Möglichkeit, dem Beschwerdeführer einen angemessenen finanziellen Schadenersatz zuzusprechen (Art. 127 Abs. 3 Verf.). Dessen Höhe ist seit seiner Einführung im Jahre 2002 von 35 351,52 Euro auf 676 501 Euro im Jahre 2010 bzw. bis zu 803 700 Euro im Jahre 2014 gestiegen.

¹⁹ Zur Erklärung der Tabelle: Art. 17 Verf. = Freiheit der Person; Art. 20 Verf. = Eigentumsrecht; Art. 26 Verf. = Recht der freien Meinungsäußerung, Recht auf Information; Art. 30 = Wahlrecht, Recht auf Zugang zu gewählten und anderen öffentlichen Ämtern unter gleichen Bedingungen.